

**Wahlordnung
der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau**
Vom 28. Juni 1999, zuletzt geändert am 18. November 2021

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Wahlordnung gilt für die Wahl des Vorstandes, des Ehrenausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses, des Schlichtungsausschusses und für sonstige Ausschüsse und Fachgruppen, deren Bildung von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, sowie für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau im Verwaltungsrat des Ingenieurversorgungswerkes.

**§ 2
Wahltermine**

- (1) Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und der Fachgruppen sowie der Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat des Ingenieurversorgungswerkes finden spätestens im vorletzten Monat des Geschäftsjahres statt, in dem die Amtsperiode der bisherigen Mitglieder endet.
- (2) Ist ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode ausgeschieden, so findet dessen Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Wahltag, die Wahlzeit sowie bei Präsenzsitzungen der Ort der Wahl und bei Online-Formaten die technischen Hilfsmittel werden vom Vorstand bestimmt. Sie sind den Mitgliedern vom Vorstand rechtzeitig bekanntzugeben.

**§ 3
Ruhens des Wahlrechts**

Das Wahlrecht ruht, wenn einer der Versagungsgründe des § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen (HmbIngG) eingetreten und eine Löschung in den bei der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau geführten Listen noch nicht erfolgt ist.

**§ 4
Wählbarkeit**

- (1) Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist.
- (2) Nicht wählbar ist ein Mitglied,
 1. dessen Wahlrecht nach § 3 ruht oder
 2. bei dem einer der Versagungsgründe des § 10 Absatz 2 HmbIngG eingetreten ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur dann auch für die Wählbarkeit der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Ehrenausschusses und des Schlichtungsausschusses, wenn die betreffende Person zusätzlich zu ihrer Befähigung zum Richteramt auch Kammermitglied ist.

§ 5 Wählerliste

- (1) Der Vorstand legt eine Wählerliste an, in die sämtliche wahlberechtigte Kammermitglieder einzutragen sind. Die Wählerliste ist spätestens eine Woche vor der Wahl abzuschließen; dabei ist die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen.
- (2) Die Wählerliste muß folgende Angaben enthalten:
 1. laufende Nummer,
 2. Familien- und Vorname,
 3. Spalten für Anwesenheitsvermerke und Bemerkungen.

§ 6 Wahlausschuss

- (1) Der Vorstand beruft spätestens drei Monate vor der Wahl aus dem Kreis der Wahlberechtigten einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen nicht berufen werden.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten zu unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- (3) Die Berufung des Wahlausschusses ist den Kammermitgliedern bekanntzugeben.
- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestellt eine Beisitzerin oder einen Beisitzer zur Schriftführerin oder zum Schriftführer und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Der Vorstand gibt mit der Benachrichtigung über die Berufung des Wahlausschusses den Kammermitgliedern gleichzeitig bekannt, welche Organe und Ausschüsse zu wählen sind. Dabei sind unter anderem die Zahl und die Art der Mitgliedschaft der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anzugeben.
- (2) Wahlvorschläge können beim Wahlausschuss innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe über die Berufung des Wahlausschusses in Textform eingereicht werden. Zusätzlich bedarf es einer Zustimmungserklärung der Bewerberinnen und Bewerber zu der Wahl in Textform.“
- (3) Wahlvorschläge können nur von Wahlberechtigten eingereicht werden.
- (4) Der Wahlausschuss stellt aufgrund der eingegangenen Wahlvorschläge für jede Wahl eine Liste der Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge auf und gibt sie gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt.

§ 8 Wahlhandlung, Stimmenabgabe

- (1) Die Wahlhandlung leitet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.
- (2) Die Wahl ist geheim. Gewählt wird mit Stimmzetteln, die vom Wahlausschuss ausgegeben werden sind. Auf den Stimmzetteln werden die Namen der Bewerberinnen und der Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Benennung der Art ihrer Mitgliedschaft aufgelistet. Abweichend von Satz 1 und 2 ist eine offene Stimmabgabe mittels Handzeichen zulässig, wenn nur ein Vorschlag ohne Gegenkandidatin oder Gegenkandidaten vorliegt und keine Wahlberechtigte und kein Wahlberechtigter der Wahl per Handzeichen widerspricht.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen in folgender Reihenfolge gewählt:
1. die Präsidentin oder der Präsident,
 2. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und
 3. die fünf weiteren Vorstandsmitglieder.
- (4) Die oder der Wahlberechtigte gibt seine Stimme ab, indem sie oder er die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die sie oder er wählen will, durch jeweils maximal ein Kreuz in der vorgesehenen Spalte des Stimmzettels kennzeichnet. Insgesamt darf die oder der Wahlberechtigte so viele Bewerberinnen und Bewerber kennzeichnen, wie Vorstands-, Ausschuss- oder Fachgruppenmitglieder zu wählen sind.
- (5) Die Stimmzettel sind nach Abgabe der Stimme in eine Wahlurne zu legen.
- (6) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 4 Satz 1 sowie Absatz 5 erfolgt die Stimmabgabe bei Online Formaten mittels eines digitalen Abstimmungssystems, das einen elektronischen Stimmzettel bereitstellt. Die Authentifizierung für den Zugang zum Stimmzettel erfolgt durch die zur Verfügung gestellten Zugangsdaten. Die elektronische Wahl erfolgt durch Kennzeichnung der zu wählenden Bewerberinnen und Bewerber auf dem elektronischen Stimmzettel im Abstimmungssystem. Bei der elektronischen Stimmabgabe gilt die Wahlberechtigung als gegeben, wenn die Stimmabgabe unter Verwendung der den Wahlberechtigten mitgeteilten Zugangsdaten geschieht und bei Stimmabgabe auf Abfrage bestätigt wird, dass die Zugangsdaten berechtigt genutzt werden. Durch das verwendete elektronische System ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingaben zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wahlberechtigten zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wahlberechtigten am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

§ 9 **Feststellung der Wahlergebnisse**

- (1) Nachdem alle Stimmzettel abgegeben worden sind, zählt der Wahlausschuss die Stimmzettel und ermittelt die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenden Stimmen. Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt. Abweichend von Satz 1 erfolgt bei Online-Formaten die Auswertung der Stimmabgabe durch das eingesetzte digitale Abstimmungssystem. Elektronische Stimmzettel sind ungültig, wenn in Bezug auf diese Unregelmäßigkeiten bei den Vorgängen nach § 8 Absatz 6 festgestellt werden.
- (2) Stimmzettel sind ungültig, wenn
1. sie nicht vom Wahlausschuss ausgegeben worden sind,
 2. der Wille der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 3. sie Vorbehalte oder wahlfremde Zusätze enthalten,
 4. mehr Bewerberinnen und Bewerber gekennzeichnet sind, als zu wählen sind.
- Elektronische Stimmzettel sind ungültig, wenn in Bezug auf diese Unregelmäßigkeiten bei den Vorgängen nach § 8 Absatz 6 festgestellt werden.
- (3) Gewählt sind entsprechend den Vorgaben des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen und der Satzung die Bewerberinnen und Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (4) Über das Wahlergebnis ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eine Niederschrift zu fertigen, welche die Zahlen der Wahlberechtigten, der abgegebenen Stimmen, der ungültigen Stimmen, der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen Stimmen sowie die Namen der gewählten Mitglieder enthalten muß.
- (5) Nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an, so tritt an ihre Stelle diejenige Person, die nach ihr die höchste Stimmenzahl erhalten hat.“

§ 10 Bekanntmachung

Das Ergebnis der Wahl ist den Mitgliedern durch Rundschreiben oder durch Veröffentlichung im Deutschen Ingenieurblatt bekanntzugeben.

§ 11 Einsprüche gegen die Wahl

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Wird die Wahl für ungültig erklärt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl durchzuführen.